

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14

Münster, den 15. Juli 2019

Jahrgang CLIII

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe		
Art. 98 Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention	117	Art. 104 Warnung 140
Erlasse des Bischofs		Art. 105 Andreas Knapp am 03.11.2019 in der Überwasserkirche 140
Art. 99 Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	118	Art. 106 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten 141
Art. 100 Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	121	Art. 107 Personalveränderungen 141
Art. 101 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	125	Art. 108 Unsere Toten 141
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates		Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münscherschen Offizialates in Vechta
Art. 102 Compliance-Richtlinie des Bistums Münster (nrw-Teil)	137	Art. 109 Dreiundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 142
Art. 103 Geistliche Tage für Priester - die Berufung neu erleben-mit ganzem Herzen Priester sein	140	Art. 110 Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Jahresrechnung 2018 142
		Beilage: Auszug aus dem Jahresabschluss 2018 der DKM Darlehnskasse Münster e.G, Breul 26, 48143 Münster

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 98 **Beschlusses des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Or-

densangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

28.6.19

Erlasse des Bischofs

Art. 99 **Satzung des Diözesan-
Vermögensverwaltungsrates für den
nordrhein-westfälischen Teil des
Bistums Münster**

§ 1 Rechtsgrundlage

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster wird nach Maßgabe der cc. 492 ff. CIC ein Vermögensverwaltungsrat mit der Bezeichnung „Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVVR)“ errichtet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten.¹

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DVVR nimmt die ihm nach dem Codex Juris Canonici 1983 (CIC) obliegenden Aufgaben, insbesondere die dort geregelten Zustimmungs- und Anhörungsrechte, nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:
 - a) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Vermögen des Bistums (c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC), welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
 - b) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Stammvermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
 - c) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf Stammvermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer

2 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;

- d) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf das Stammvermögen kirchlicher Krankenhäuser und Heime, auf die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II 3 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
- e) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Sachen einer dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, wenn diese Sachen aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC).

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der DVVR beschließen, für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsakte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsakte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung bereits im Voraus zu erteilen; die Zustimmungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Beschluss festzuhalten. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben davon unberührt.

- (3) Der vorherigen Anhörung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:
 - a) die Festsetzung der Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung für dem Bischof unterstehende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts gemäß c. 1281 § 2 CIC;
 - b) die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung (c. 1305 CIC);
 - c) die Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1308 CIC);
 - d) Akte der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage des Bis-

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Bezeichnungen verzichtet. Sie beziehen sich – soweit rechtlich zulässig – auf alle Geschlechter.

- tums von größerer Bedeutung sind („maioris momenti“, c. 1277 Satz 1, 1. Halbsatz CIC);
- e) die Auferlegung einer Steuer für die dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder für übrige natürliche und juristische Personen, sofern dem Bischof nicht partikuläre Gesetze und Gewohnheiten weitergehende Rechte einräumen (c. 1263 CIC) und die Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
- f) die Ernennung oder die vorzeitige Abberufung des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), der mit dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates identisch sein soll.
- (4) Dem DVVR obliegt ferner
- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans gemäß c. 493 CIC, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
- b) die Wahl eines Ökonomen in der Zeit der Vakanz gemäß c. 423 § 2 CIC.
- (5) Der Bischof kann dem DVVR darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Bestehen Zweifel, ob ein Rechtsakt der Zustimmung oder Anhörung des DVVR bedarf, so ist von einer Beratungspflicht auszugehen.
- (7) Rechnungsprüfungszuständigkeiten (c. 1287 § 1 CIC) kommen dem DVVR nicht zu, wenn gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder wenn für einzelne, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts ein eigenes Gremium errichtet ist, das die Aufgaben eines Verwaltungsrates im Sinne des c. 1280 CIC wahrnimmt.
- § 3 Zusammensetzung
- (1) Dem DVVR gehören drei bis fünf vom Bischof ernannte Gläubige an, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und die sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Die Mitglieder des DVVR werden vom Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vorgeschlagen. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (3) Soweit in dieser Satzung oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Personen ernennbar, welche
- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen,
- b) in ihren Gliedschaftsrechten nicht beschränkt sind und
- c) das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 können zu Mitgliedern des DVVR nicht ernannt werden:
- a) der Generalvikar;
- b) der nach c. 494 CIC ernannte oder nach c. 423 § 2 CIC gewählte Ökonom;
- c) der Justitiar;
- d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;
- e) die Mitglieder des Kirchensteuerrates;
- f) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen oder Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung sind;
- g) Kleriker;
- h) Personen, die mit dem Bischof, dem Generalvikar, dem Ökonom oder dem Justitiar bis zum vierten Grade blutsverwandt oder verschwägert sind (c. 492 § 3 CIC).
- (5) Laien nach Absatz 4 Ziffer f), die aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden in den DVVR berufen werden.
- § 4 Amtszeit
- (1) Die Mitglieder des DVVR werden gemäß c. 492 § 2 CIC für die Dauer von fünf Jahren ernannt; nach Ablauf dieser Zeit ist Wiederernennung für jeweils weitere fünf Jahre möglich. Die Amtszeit endet gemäß c. 186 CIC mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch den Bischof.
- (2) Die Mitglieder des DVVR werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

- (3) Die Mitgliedschaft im DVVR endet vorzeitig
- a) durch Tod;
 - b) durch die Annahme eines gegenüber dem Bischof erklärten Rücktritts;
 - c) wenn zumindest eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Ziffer a) oder b) entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Bischofs festgestellt ist;
 - d) durch Amtsenthebung gemäß cc. 192 bis 195 CIC nach Anhörung des Betroffenen oder durch Absetzung gemäß c. 196 CIC.
- (4) Scheidet ein Mitglied des DVVR vorzeitig aus, ernennt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren ein neues Mitglied; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorsitz, beratende Teilnahme,
Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im DVVR führt gemäß c. 492 § 1 CIC der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Darüber hinaus kann der Bischof einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz sind nicht mit einer Mitgliedschaft oder einem Stimmrecht verbunden.
- (2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Beauftragter des Bischofs dem DVVR vorsitzt.
- (3) Soweit ein Ökonom nach c. 494 CIC ernannt oder nach c. 423 § 2 CIC gewählt ist, nimmt dieser und der Justitiar ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die Geschäftsführung des DVVR (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt dem Ökonomen. Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des DVVR, des Ökonoms oder des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des DVVR einzuladen, sofern die Beratungspunkte ihr Sachgebiet betreffen. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit,
Arbeitsweise

- (1) Zu den Sitzungen des DVVR wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und

Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

- a) die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
- b) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- c) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.

- (2) Der Vorsitzende beruft den DVVR ein, so oft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat den DVVR einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des DVVR oder der Ökonom oder der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (3) Der DVVR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen Absatz 1 gilt als geheilt, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Sitzungen des DVVR ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll, neben Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das unterzeichnete Protokoll ist dem Bischof, dem Generalvikar, dem Vorsitzenden (soweit der Vorsitz nicht durch den Bischof oder den Generalvikar ausgeübt wird) sowie allen Mitgliedern des DVVR spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.
- (6) Der DVVR kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere der Sitzungsrhyth-

- mus und der Geschäftsablauf zum Bischöflichen Generalvikariat festgelegt wird. Die Zustimmung oder Anhörung des DVVR ist zusätzlich beim Rechtsakt zu dokumentieren.
- (7) Die Mitglieder des DVVR sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d) führen. Die Sitzungen des DVVR sind nicht-öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des DVVR sind befangen, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des DVVR sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der DVVR ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des DVVR hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des DVVR haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des DVVR vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des DVVR durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.
- (10) Die Mitglieder des DVVR sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.

§ 7 Schlussbestimmungen,
In-Kraft-Treten

- (1) Im Falle der Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die dem Bischof nach dieser Satzung zukommenden Befugnisse von derjenigen

Person wahrgenommen, der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung des Bistums obliegt; abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 erfolgen Ernennungen bzw. Wiederernennungen dann lediglich bis zur Beendigung der Behinderung bzw. Vakanz.

- (2) Die Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 3. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 74) bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 11. Juni 2019 bleibt unberührt.
- (4) Die Statuten und Rechte des Konsultorenkollegiums, insbesondere die Statuten des Domkapitels der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster vom 14. Juni 2000, bleiben unberührt.
- (5) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des DVVR ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. September 2019 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden partikularen Gesetze und Gewohnheiten für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster außer Kraft.

Münster, 11. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 100 **Satzung des Kirchensteuerrates
für den nordrhein-westfälischen
Teil des Bistums Münster**

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster besteht ein Kirchensteuerrat (KStR), dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten²:

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Bezeichnungen verzichtet. Sie beziehen sich – soweit rechtlich zulässig – auf alle Geschlechter

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:
1. der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender. Im Falle der Sedisvakanz wird der Vorsitzende vom Diözesanadministrator ernannt. Der Vorsitz ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden;
 2. zwei Leitende Pfarrer aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster;
 3. elf Laien, die hauptberuflich nicht im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Officialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen oder Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung sind. Eine Berufung ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in den Kirchensteuerrat möglich;
 4. vier vom Diözesanrat gewählte Mitglieder.
 5. der Ökonom (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), der mit dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates identisch sein soll, ohne Stimmrecht;
 6. der Justitiar ohne Stimmrecht;
- (2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Mitgliedern des Priesterrates, die im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ihr Amt ausüben, gewählt.
- (3) Von den Mitgliedern gem. Abs. 1 Ziff. 3 werden acht durch die Kirchengeschäftsstellen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewählt. Wählbar ist, wer seinen ersten Wohnsitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchengeschäftsstellenamt besitzt. Drei Mitglieder werden vom Bischof berufen.
- (4) Die gem. Abs. 1 Ziff. 4 gewählten Mitglieder müssen die Wahlvoraussetzungen gem. Abs. 3 Satz 2 erfüllen. Abs. 1 Ziff. 3 gilt entsprechend. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Diözesanrates sein, die für die Dauer der Wahlperiode des Diözesanrates gewählt sind.

- (5) Sonst endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.
- (6) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.
- (7) Der Kirchensteuerrat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates regelt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, soweit diese Satzung nicht für die Wahl durch den Priesterrat oder den Diözesanrat besondere Vorschriften enthält.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 3 fünf Jahre. Das Ausscheiden der gewählten und berufenen Mitglieder erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Der Diözesanrat wählt jeweils in seiner 1. Sitzung die Mitglieder gem. § 1 Abs. 4 Satz 3, sonst aber nach Bedarf.
- (3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.
- (4) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 4 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

§ 5 Aufgaben des Kirchensteuerrates

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
1. den Haushaltsplan des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster

- (nrw-Teil) nach NKF in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat über den Bistumshaushalt Bericht;
2. die Jahresrechnung des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) nach NKF in der jeweils geltenden Fassung festzustellen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat über den Bistumshaushalt Bericht;
 3. die Höhe der Kirchensteuer festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Kirchensteuerordnung – in der jeweils geltenden Fassung);
 4. über die Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gem. § 13 der Kirchensteuerordnung zu entscheiden;
 5. die Anhörung zur Ernennung oder vorzeitigen Abberufung des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), der mit dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates identisch sein soll;
 6. den Vorschlag für die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster nach der Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 11. Juni 2019. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden;
 7. die Bestellung der Leitung der Rechnungsprüfung und deren Abberufung nach der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw-Teil) (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Art. 147).
- (2) Bei der Festsetzung des Haushaltsplanes gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.
 - (3) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 3 einem aus seiner Mitte gewählten Erlausschuss übertragen, dem der Justitiar beratend angehören muss.
 - (4) Der Bischof kann dem Kirchensteuerrat darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 Einberufung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Ökonom oder der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können
 1. die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
 2. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
 3. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.
- (3) Die Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt dem Ökonomen. Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates, des Ökonoms oder des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ist der Vorsitzende nicht anwesend, ist der Kirchensteuerrat nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesord-

nung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es dem gefassten Beschluss schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen und einer Beschlussfassung nicht widersprochen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 9 Abs. 3) beim Vorsitzenden eingehen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorsitzende legt die gefassten Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 dem Bischof zur Genehmigung vor, der sie unter Angabe von Gründen beanstanden und dem Kirchensteuerrat zur erneuten Entscheidung zuweisen kann. Kommt eine Einigung zwischen Kirchensteuerrat und dem Bischof nicht zustande, kann der Bischof auch ohne weitere Mitwirkung des Kirchensteuerrates entscheiden. Die mangelnde Einigung muss der Bischof förmlich feststellen und dem Kirchensteuerrat mitteilen.
- (3) Die Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 legt der Bischof den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz) und veröffentlicht sie nach der staatlichen Anerkennung zusammen mit den Beschlüssen zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 im Kirchlichen Amtsblatt.
- (4) Die Abstimmung im Kirchensteuerrat erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung führen. Die Sitzungen des Kirchensteuerrates sind nicht-öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind befangen, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des Kirchensteuerrates sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des Kirchensteuerrates hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

- (7) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des Kirchensteuerrates vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des Kirchensteuerrates durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.
- (9) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.

(2) Der Kirchensteuerrat bildet mindestens einen Erlassungsausschuss sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Sedisvakanz

An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Falle der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.

§ 12 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 10. Mai 2007 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2007, Art. 167) bleibt unberührt.

(2) Die Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 10. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 98) bleibt unberührt.

(3) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des Kirchensteuerrates ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. September 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 4. Juni 2004 in der Fassung vom 31. August 2009 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2009, Art. 190) außer Kraft. Die bisherigen Mitglieder des Kirchensteuerrates bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Münster, 11. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 101 **Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung (CWMO)**

A) Änderungen

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
„³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
„4. auf Gewaltverhinderung und –prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“

bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
- b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstatttratsmitglieder“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.
14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „(2)¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
 Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung :
 „²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 17. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

B) Gesamte Ordnung

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
(Caritas-WMO)
(Stand 1. Juli 2019)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken und bestimmen nach dieser Ordnung an und in den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten Frauen mit Behinderungen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

- (1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstatträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern

mehr als 1500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. ³Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

(1) ¹Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,

c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.

- (2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht
 1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Dar-

- legung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
 3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender Arbeitsverfahren,
 5. dauerhafte Umsetzung von Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,
 6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
 7. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
 8. Fragen der Beförderung,
 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.
- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. Soziale und religiöse Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Vermittlungsstelle

- (1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt wird können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7 Unterrichtsrechte des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.
- (2) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage

der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.
- (2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9 Werkstattversammlung

¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vor geschriebene Zahl der Werkstatttratsmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstatttrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.
- (3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstatttrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in

der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstatttrats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass

nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Absatz 2).

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereit gestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei

der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattatrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passivem Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstatttrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstatttrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstatttrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des

außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstatttrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Absatz 3 neu gewählten Werkstatttrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstatttrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstatttrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstatttrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/in und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstatttrats und die Frauenbeauftragte rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Absatz 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
- den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.

- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstatttrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstatttrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung.
- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 6 Absatz 2 und 3 gel-

ten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
 - b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren.

²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ³Die Werkstatt hat sie bei der

Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁴Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen auch die erste Stellvertreterin. ⁴Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁵Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstatttrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstatttrat wählen dürfen (§ 1 0). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstatttrat gewählt werden können (§ 11). ⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstatttrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstatttrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

17.6.19

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 102 Compliance-Richtlinie des Bistums Münster (nrw-Teil)

Verhaltensregeln für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Pasto-

ralassistentinnen und Pastoralassistenten) im Dienst des Bistums Münster sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates und der Einrichtungen des Bistums Münster.

Präambel

Die Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst üben ihre Aufgaben gewissenhaft und loyal aus. Sie treffen Entscheidungen uneigennützig im kirchlichen Interesse. Die Art und Weise, wie die Mitarbeitenden ihre Tätigkeiten ausüben, bestimmen das Ansehen der Kirche wesentlich mit.

Entscheidungen dürfen daher selbstverständlich nicht durch persönliche Beziehungen der Mitarbeitenden oder die Annahme von Vorteilen beeinflusst werden.

Jeder Anschein, dass Mitarbeitende im kirchlichen Dienst für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung empfänglich sein könnten, muss vermieden werden. Die nachstehenden Ausführungen sind im Zweifel eng auszulegen.

Die Richtlinie kann nicht alle in der täglichen Praxis entstehenden Anwendungsfragen erfassen und sämtliche Einzelfälle regeln. Aber sie soll Hilfestellung geben, um im konkreten Einzelfall pflichtbewusst zu entscheiden bzw. die Entscheidung der jeweiligen Personalstelle einzuholen.

Besonders bei der Umsetzung im Alltag (u. a. Schutz vor Manipulationsversuchen, Schärfung der Sensibilität für das Erkennen von Korruptionsanzeichen, Erhöhung der Klarheit für die Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie eine Schärfung des Rechtbewusstseins) sollen die nachfolgenden Regelungen helfen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten) im Dienst des Bistums Münster. Ferner gilt sie für Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates und der Einrichtungen des Bistums Münster.
- (2) Sie erfasst alle Mitarbeitenden einschließlich der Leitung und aller sonstigen Führungskräfte.
- (3) Für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Gremien im Bistum Münster wird ihre Anwendung empfohlen.
- (4) Die bestehenden Regelungen zum Treugut bleiben unberührt, da es sich dabei um persönliche Zuwendungen für kirchliche oder karitative Zwecke handelt.

§ 2 Verbot der Annahme von Zuwendungen

Der Mitarbeitende darf im Zusammenhang mit seinen Ämtern bzw. seinen Arbeits- oder Dienstverhältnissen keine Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Dies gilt auch für die Angehörigen des Mitarbeitenden.

Zuwendungen sind z. B. Bargeld, Geldwerte (z. B. Gutscheine, Lose, Eintrittskarten), Geschenke, Vergünstigungen, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Übernahme von Reisekosten und nicht marktübliche Dienstleistungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art; ob sie direkt oder indirekt (z. B. an Angehörige, nahestehende Vereine, Organisationen oder Unternehmen) gewährt werden, ist unerheblich.

§ 3 Ausnahmen vom generellen Verbot

(1) Das Verbot gilt nicht für:

1. Bewirtung in angemessenem und üblichen Rahmen, die örtlichen Bräuchen und Gewohnheiten entsprechen, z. B. bei
 - Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen und offiziellen Empfängen
 - Einführung, Ehrung oder Verabschiedung von Kolleginnen oder Kollegen.
2. Geringfügige Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Mitnahme zu Außenterminen).
3. Einmalige geringwertige Aufmerksamkeiten einfacher Art (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Konfekt o. ä.).
4. Geringfügige Preisnachlässe, die insgesamt eingeräumt werden und allen Beteiligten in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wenn es sich eindeutig um eine allgemein übliche Form der Kundenwerbung handelt.
5. Einladungen, Geschenke und Bewirtung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen die eingeladenen Personen das Bistum Münster nach außen hin vertreten und der für diesen Anlass angemessene und übliche Rahmen nicht überschritten wird.

(2) In allen Zweifelsfällen und/oder bei Fragen zur Annahme von Zuwendungen sind frühzeitig die Vorgesetzten und/oder die jeweilige Personalstelle zu kontaktieren.

§ 4 Genehmigung

- (1) Soweit keine Ausnahme vom generellen Verbot vorliegt, muss der Mitarbeitende die Entscheidung der jeweiligen Personalstelle einholen.
- (2) Die jeweilige Personalstelle erteilt ihre Entscheidung schriftlich. Wenn es aus Zeitgründen erforderlich ist, kann die Entscheidung vorab mündlich oder telefonisch erfolgen.
- (3) Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden, sind bereits zugegangene Geschenke bzw. die Gegenwerte zurückzugeben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind sie einem wohlthätigen Zweck zuzuführen.

§ 5 Folgen der Nichtbeachtung

- (1) Der Mitarbeitende, der die Compliance-Richtlinie nicht beachtet, verletzt seine arbeits- und dienstrechtlichen Pflichten, was zur Kündigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses führen kann. Zudem kann ein Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen vorliegen.
- (2) Darüber hinaus kann der Mitarbeitende für Schäden, die durch sein pflichtwidriges oder eigennütziges Handeln entstanden sind, in Regress genommen werden.

§ 6 Steuer und Sozialversicherung

Zuwendungen können steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen auf Seiten des Bistums Münster und/oder auf Seiten des Mitarbeiters hervorbringen. Zweifelsfragen sowohl in Bezug auf erhaltene als auch beabsichtigte Zuwendungen sind vorab mit der Gruppe 612 - Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle - abzuklären.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie (einschließlich der Anlage - Verhaltensempfehlungen) tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft.

Münster, den 1.7.19

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) normiert in § 9 den Umgang mit Belohnungen und Geschenken wie folgt:

- (1) Die Mitarbeiter dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.

- (2) Werden den Mitarbeitern derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

Im Sinne der Dienstgemeinschaft ist § 9 KAVO entsprechend als Handlungsempfehlung auch für Priester und Ordensleute zu sehen.

Anlage - Verhaltensempfehlungen (Stand: 01.07.2019)

Was Sie nicht tun dürfen:

Vermischen Sie nicht Ihre privaten Interessen mit den Interessen des Bistums Münster. Üben Sie im Zweifelsfall Zurückhaltung.

Nehmen Sie keine Zuwendungen an, welche nicht im Ausnahmekatalog des § 3 dieser Richtlinie gelistet sind.

Nehmen Sie keine Zuwendungen an, wenn nicht bereits der bloße Eindruck einer Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten ausgeschlossen ist.

Was Sie tun sollten:

Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und die jeweilige Personalstelle, wenn ein Konflikt zwischen Ihren privaten Interessen und den Interessen des Bistums Münster bestehen könnte.

Wehren Sie alle Beeinflussungsversuche ab und behandeln Sie alle Personen im Dienstbetrieb fair und gleich. So vermeiden Sie, dass der Eindruck entsteht, dass Sie für Zuwendungen offen sind und Ihre Entscheidungen von materiellen oder immateriellen Vorteilen abhängen.

Arbeiten Sie so, dass Ihr Arbeitsverhalten transparent ist und jederzeit nachvollzogen und überprüft werden kann. Dokumentieren Sie alle Zuwendungen ordnungsgemäß und bewahren Sie dienstliche Unterlagen ausschließlich nur in Ihrer Dienststätte auf.

Seien Sie - besonders, wenn Sie in einer vorgesetzten Funktion tätig sind - Vorbild. Ihr Verhalten und Ihre Aufmerksamkeit sind von großer Bedeutung für die Korruptionsprävention.

Sie haben die Möglichkeit, wenn Ihnen Organisationsstrukturen auffallen sollten, die Korruption begünstigen sollten, Ihren Vorgesetzten oder die jeweilige Personalstelle zu informieren.

Wenden Sie sich in allen Zweifelsfällen und bei Fragen zur Annahme von Zuwendungen frühzeitig an Ihren Vorgesetzten oder die jeweilige Personalstelle.

Im Übrigen wird auf § 13 der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münsters vom 04.06.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018 Nummer 15, Artikel 147) verwiesen: Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist von Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

AZ: 611 1.7.19

Art. 103 **Geistliche Tage für Priester -
die Berufung neu erleben –
mit ganzem Herzen Priester sein**

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen;
- zu entdecken, was Priester und Ehepaare einander bedeuten können;
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können.
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren; und zu erfahren, wie Eheleute aus dem Ehesakrament heraus leben und ihre Ehe auch als spirituellen Weg gestalten können.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Termin: Sonntag, 19. Januar 2020, 18 Uhr -
Dienstag, 21. Januar 2020, ca. 17 Uhr

Teilnehmer: Priester jeden Alters, Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME

Ort: Bonifatiuskloster (OMI) in Hünfeld bei Fulda

Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau, Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

Kosten: ca. 190,00 €

Anmeldung: P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Tel. 0851-988 528 14 oder 0178-1666 117. E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

HA: 100 18.6.19

Art. 104 **Warnung**

Vor einigen Tagen wurden die Pressestellen der (Erz-)Bistümer von einem Frere Bernhard de la Croix OMR angeschrieben mit der Bitte um Auskunft bzgl. Kirchlicher Bewegungen.

Aus dem Bistum Speyer wurde das Sekretariat wie folgt informiert: Das Kürzel „OMR“ steht für die „Oblats de Marie Reine“, eine traditionalistisch-sedisvakantische Gruppierung, die nicht in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl steht. Sie bezieht sich auf die „Bischöfe“ Din Thuc und Gerard Roux. Letzterer ist in Frankreich wegen Hochstapelei und Anmaßung des Titels „Bischof“ rechtskräftig verurteilt worden.

Aus den angeführten Gründen sei zu einem sehr vorsichtigen Umgang mit etwaigen Anfragen ausdrücklich geraten.

17.6.19

Art. 105 **Andreas Knapp am 03.11.2019
in der Überwasserkirche**

Im Rahmen des Patronatsfestes des Priesterseminars Borromaeum hält am Sonntag, 03.11.2019, Andreas Knapp aus Leipzig in der Überwasserkirche den Festvortrag zum Thema:

„Sucht neue Worte, das Wort zu verkünden. - Über das Reden von Gott in säkularer Zeit.“

Beginn ist um 17:00 Uhr mit der Vesper, anschließend folgt der Vortrag.

Kostenlose Karten sind ab sofort per Email oder telefonisch im Sekretariat des Priesterseminars erhältlich: glanemann@bistum-muenster.de; Tel.: 0251/495-12-103. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

27.6.19

Art. 106 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen /
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Telefon: 0251 495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Telefon: 0251 495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Wesel		
Dekanat Xanten	Xanten St. Viktor	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

15.7.19

Art. 107 **Personalveränderungen**

D ö c k e r, Karl, zum 6. Oktober 2019 von seiner Pfarrstelle St. Peter und Paul in Velen sowie seinem Amt als Dechant des Dekanates Borken entpflichtet.

M a n d a g i r i, Christu Raju, zum 1. Juli 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rees St. Irmgardis und der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus ernannt.

S i w e k, Pawel, zum 1. Juli 2019 zum Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Offizialatsbezirk Oldenburg ernannt.

U m o h, Dr. Christopher, bis zum 31. August 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Molbergen St. Johannes Baptist ernannt.

W i e m e l e r, Matthias, zum 1. September 2019 von seiner Pfarrstelle Ahaus-Alstätte St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Oktober 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis ernannt.

W i t t e, Ulrich, mit Ablauf des 30. Juni 2019 von seinen Aufgaben als Militärpfarrer des Katholischen Militärpfarramtes Münster sowie als Subsidiar in Laer Heilige Brüder Ewaldi entpflichtet. Ihm wurde die Pfarrstelle Bottrop-Kirchhellen St. Johannes der Täufer übertragen.

AZ: HA 500

15.7.19

Art. 108 **Unsere Toten**

B r o c k h i n k e, Norbert, Pfarrer em., geboren am 24. Februar 1929 in Münster, zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Marl-Drewer St. Joseph, Herten-Scherlebeck St. Ludger und Moers St. Josef tätig. 1967 wurde ihm die Pfarrstelle Hamm-Bockum-Hövel Herz Jesu übertragen. Von 1968 bis 1976 übernahm er zusätzlich das Amt des Dechanten im Dekanat Drensteinfurt. 1981 und 1985 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Hamm-Bockum-Hövel ernannt, bevor ihm 1987 die Pfarrstelle Senden-Ottmarsbocholt St. Urbanus übertragen wurde. Nach seiner Emeritierung im Jahr 1992 lebte er zunächst als Emeritus in Lüdinghausen, bevor er 1996 nach Billerbeck zog, wo er auch verstarb. Er verstarb am Freitag, den 21. Juni 2019 im Alter von 90 Jahren.

R e p g e s, Karl-Josef, Pfarrer em., geboren am 9. November 1929 in Xanten, zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius tätig. 1963 wurde er zum Studium freigestellt und zum Präfekt am St.-Pius-Kolleg in Coesfeld ernannt. Die Ernennung zum Studienassessor am St.-Georg-Gymnasium in Bocholt und zum Subsidiar in Bocholt Liebfrauen erhielt er im Jahr 1967, bevor 1970 die Ernennung zum dortigen Studienrat folgte. 1973 wurde er Ober-

studienrat am Euregio-Gymnasium in Bocholt und anschließend 1975 Studiendirektor. Im Jahr 1977 übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Borken-Rhedebrügge St. Maria Immaculata. Die Ernennung zum Leiter des Pfarrverbandes Heiden-Raesfeld erhielt er in den Jahren 1979 und 1983. 1994 trat er als Studiendirektor in den Ruhestand, war

aber weiterhin in Borken-Rhedebrügge tätig. Seine Emeritierung erfolgte im Jahr 2001. Seit 2008 lebte er als Emeritus in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König. Er verstarb am Fronleichnamfest, dem 20. Juni 2019 im Alter von 89 Jahren.

AZ: HA 500

15.7.19

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münscherschen Offizialates in Vechta

Art. 109 **Dreiundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161), zuletzt geändert durch die Zweiundsiebzigste Änderung vom 28.02.2019 (KABl. Münster 2019 Art. 61, KABl. Osnabrück 2019 Art. 139) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

In § 2 (Übergangsregelungen) wird in Absatz (19) (Übergangsregelungen für Mitarbeiter, die bisher nach Abschnitt 4.1. (Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden) eingruppiert waren) in Nr. 3 die Angabe „30. Juni 2019“ in „31. Dezember 2019“ geändert.

II. In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Vechta, den 24. Juni 2019

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 110 **Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster Jahresrechnung 2018**

In seiner Sitzung am 04. Mai 2019 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2018 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2018, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2018 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 265.982 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 138.276.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 294 aus.

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 294 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Herrn Offizial und Weihbischof Wilfried Theising wird für das Rechnungsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Vechta, 24. Juni 2019

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster